

## **RECHTSANWALTSPRÜFUNG FRÜHJAHR 2015**

### **SCHRIFTLICHE PRÜFUNG VOM 9. MÄRZ 2015 IM FACH STAATSRECHT**

#### **Prüfungsaufgabe:**

Als MitarbeiterIn der Anwaltskanzlei C & D Rechtsanwälte, Vaduz, erhalten Sie am 25.09.2014 den Auftrag, trotz der unrichtigen Rechtsmittelbelehrung fristgerecht Individualbeschwerde gegen den beigelegten Obergerichtsbeschluss zu erheben. Gehen Sie davon aus, dass der Beschluss der Anwaltskanzlei an diesem Tag zugestellt wurde und dass Sie die Individualbeschwerde innerhalb einer Woche eingereicht haben. Es ist nicht erforderlich, dass Sie zivil(prozess)- oder sozialversicherungsrechtliche Literatur und Rechtsprechung berücksichtigen.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Schaan, 9. März 2015/Hilmar Hoch

#### **Beilage:**

- Obergerichtsbeschluss Sv.2014.34

## Beschluss

Das Fürstliche Obergericht, 2. Senat, hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden Dr. Alfons Dür sowie die Obergerichter Dr. Vincent Augustin (Referent), Angelika Tinner, lic. iur. et rer. publ. René B. Ott und Theo Oehri als weitere Mitglieder des Senates in der

### Sozialversicherungssache

**des Rekurswerbers:** A.A., c/o Justizanstalt Göllersdorf, A-2013  
Göllersdorf 17, vertreten durch C. & D.  
Rechtsanwälte, 9490 Vaduz

**wider**

**die Rekursgegnerin:** AHV-IV-FAK-Anstalten, Gerberweg 12, FL-  
9490 Vaduz  
vertreten durch Dr. Irene File, lic. iur. Harry  
Hasler-Maier, Dr. iur. Brigitte Müller, lic. iur.  
Jürgen Seeliger, MLaw Susanne Jehle,  
ebedort

**wegen**

Verfahrenshilfe  
(Rekursinteresse CHF 15'000.-)

über den Rekurs des A.A. vom 20.06.2014 gegen den Präsidialentscheid des Obergerichtes vom 28.05.2014, nach am **19.09.2014** durchgeführter nicht-öffentlicher Rekursverhandlung, im Beisein der Schriftführerin Pamela Begle

## **beschlossen:**

1. Dem Rekurs wird keine Folge gegeben.
2. Der Rekurswerber hat die Verfahrenskosten von CHF 340.- innert einer Frist von 14 Tagen bei sonstiger Exekution an die Landeskasse zu entrichten.

## **I. Feststellungen:**

1. Der Rekurswerber ist am 24.02.1978 geboren, griechischer Staatsangehöriger und seit 1996 in Liechtenstein wohnhaft.
2. Am 11.10.2012 meldete er sich zum Bezug von IV-Leistungen an. Der Anmeldung wurde das Gutachten der Psychiatrischen Dienste Graubünden (Klinik Beverin) vom 16.04.2012, erstellt für das Fürstliche Landgericht, beigelegt (*Rubrik 1 der von der IV übermittelten Akten*). Demnach leide der Berufungswerber an einer dissozialen Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F60.22) und einer paranoiden Schizophrenie (F20.0).
3. Zudem wurde der IV mitgeteilt, dass der Rekurswerber seit Sommer 2012 in der Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher in der Justizanstalt Göllersdorf interniert sei. Mit Urteil des Landgerichts vom 10.08.2012 zu 01 KG.2012.13 ist der Berufungswerber zu einer Freiheitsstrafe von 5 Monaten verurteilt und gemäss § 21 Abs. 1 StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen worden (*Rubrik 28*).
4. Mit Verfügung der IV vom 08.02.2013 wurde dem Rekurswerber mit Wirkung ab 01.10.2012 eine ganze Invalidenrente zugesprochen. Auf Grund der Inhaftierung wurde die Ausbezahlung der Rente ab 01.10.2012 sistiert (*Rubrik 24*).

5. Dagegen erhob der Rekurswerber am 23.07.2013 Vorstellung und beantragte, die Sistierung der Rente aufzuheben und die Rente nachzuzahlen (*Rubrik 25*).
6. Mit Entscheidung vom 21.03.2014 gab die IV der Vorstellung keine Folge (*Rubrik 29*). Aus Rechtsgleichheitsgründen mit nicht invaliden Gefangenen sei die Invalidenrente bis zum Ende des stationären Aufenthalts zu sistieren. Gemäss neuerer Rechtsprechung des Bundesgerichtes sei allein darauf abzustellen ist, ob der stationäre Massnahmenvollzug gemäss Art. 59 CH-StGB (entspricht § 21 FL-StGB) eine Erwerbstätigkeit zulasse oder nicht.
7. Gegen vorgenannte Entscheidung erhob der Rekurswerber am 21.04.2014 das Rechtsmittel der Berufung und stellte auch Antrag auf Verfahrenshilfe in vollem Umfang. Die Berufung wird aus den Berufungsgründen der unrichtigen rechtlichen Beurteilung bzw. Unangemessenheit geltend gemacht. Der Antrag auf Verfahrenshilfe wurde dahingehend begründet, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Antragsgutheissung offensichtlich gegeben seien, nachdem der Berufungswerber seit September 2011 in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen worden sei. Entsprechend werde auch auf die Vorlage eines Vermögensbekenntnisses verzichtet. Weiters führte der Antragsteller aus, die beabsichtigte Rechtsverfolgung sei weder mutwillig noch aussichtslos. Es werde auf die umfangreichen Ausführungen in der Berufung verwiesen. Der Beizug eines Rechtsanwaltes sei sodann notwendig.
8. Mit Präsidialbeschluss vom 28.05.2014 wurde der Antrag des Rekurswerbers auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zurückgewiesen. Dabei erwog der Präsident des Obergerichtes, dass ein Antragsteller, welcher Verfahrenshilfe bewilligt erhalten wolle, das Vorliegen der Voraussetzungen nicht nur zu behaupten, sondern auch zu bescheinigen habe. Der Verweis auf die

Berufungsausführungen könne sohin nicht genügen, zumal mit den dort ausgeführten Berufungsgründen das Fehlen der offenbaren Aussichtslosigkeit oder Mutwilligkeit der Berufung nicht dargestellt werde. Verlangt werde vielmehr ein gesondertes Vorbringen und Glaubhaftmachen, warum die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht als offenbar aussichtslos oder mutwillig erscheine. Da es sich hierbei um Inhaltserfordernisse des Antrages handle, sei auch kein Verbesserungsverfahren durchzuführen. Entsprechend sei der Verfahrenshilfeantrag a limine zurückzuweisen.

9. Gegen vorstehenden Präsidialbeschluss erhob der Versicherte am 20.06.2014 das Rechtsmittel des Rekurses an das Kollegium des Obergerichtes und beantragt, die bekämpfte Entscheidung dahingehend abzuändern, dass ihm Verfahrenshilfe im vollen Umfang gewährt werde, eventualiter den angefochtenen Entscheid aufzuheben und dem Vorsitzenden des 2. Senates zu neuem Entscheid zurückzuverweisen. Als Begründung wird unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht. Auf die weiteren Ausführungen zur Rekursbegründung kann, soweit erforderlich, im Rahmen nachfolgender Erwägungen zurückgekommen werden.
10. Mit Rekursbeantwortung vom 03.06.2014 beantragte die IV, dem Rekurs keine Folge zu geben. Auch auf die weiteren Ausführungen in der Rekursbeantwortung kann, soweit erforderlich, im Rahmen nachfolgender Erwägungen zurückgekommen werden.
11. Das Kollegium des 2. Senates hat über den Rekurs in nichtöffentlicher Sitzung vom 20.09.2014 wie folgt entschieden.

## II. Erwägungen

1. Das Rechtsmittel des Rekurses ist zulässig (Art. 78 Abs. 2 IVG). Der Rekurs wurde auch frist- und formgerecht erhoben (Art. 78 Abs. 2 IVG i.V.m. Art. 86 AHVG). Auf das Rechtsmittel ist sohin einzutreten.
2. Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass der Rekurswerber wirtschaftlich nicht in der Lage ist, einen frei erbetenen Verfahrenshelfer zu bezahlen. Entsprechend ist das Kriterium der wirtschaftlichen Bedürftigkeit erfüllt. Unstrittig ist ebenso, dass für das Berufungsverfahren vor dem Obergericht der Beizug eines Rechtsanwaltes notwendig ist. Darum dreht sich der Rechtsstreit nicht. Verfahrensgegenstand ist lediglich die Zurückweisung des Antrages durch die Vorinstanz mangels gesetzmässiger Ausführung und Begründung.
3. Der Rekurs ist unbegründet. In einem vergleichbaren Fall hatte der Vorsitzende des 2. Senates schon mit Beschluss vom 21.02.2013 zu Sv.2013.6 einen Antrag auf Verfahrenshilfe mit der Begründung abgewiesen, es ermangele an einer eigentlichen Antragsbegründung. Es fehle an unerlässlichen Ausführungen, die eine Überprüfung zulassen würden. Mit Beschluss vom 15.05.2013 zu Sv.2013.6 E.6 hatte der 2. Senat des Obergerichtes vorgenannten Beschluss geschützt und wörtlich was folgt ausgeführt: „Gemäss § 76 ZPO sind die tatsächlichen Verhältnisse in jedem Schriftsatz, also auch in einem Verfahrenshilfeantrag, darzulegen, und zwar so knapp und übersichtlich gedrängt, dass von einer eigentlichen Begründung des gestellten Antrages gesprochen werden kann (...). Dies besonders wenn man die weiteren materiell-rechtlichen Vorgaben gemäss § 63 Abs. 1 ZPO berücksichtigt, wonach Verfahrenshilfe nur bewilligt werden darf, wenn die Rechtsverfolgung nicht als offenbar mutwillig oder offenbar aussichtslos erscheint. Ein rechtsgenügender Antrag müsste folglich kurz und gedrängt darlegen, in wieweit der anzufechtende Beschluss rechtswidrig ist bzw. welches Ziel mit der beabsichtigten

Rechtsverfolgung – Berufung – konkret verfolgt wird. Auch müsste kurz begründet werden, weshalb das Rechtsmittel nicht offenbar aussichtslos erscheint. Dies erforderte eine kurze sachbezogene Kritik materieller oder formeller Natur am anzufechtenden Entscheid der IV“.

Zu Recht verweist die IV in ihrer Rekursbeantwortung auf diese neue Rechtsprechung sowohl des vorsitzenden Richters als auch des Obergerichtes. Damit sich ein Richter rechtsgenügend mit den gesetzlichen Vorgaben auseinandersetzen kann, ist von der die Verfahrenshilfe beantragenden Partei zwingend eine kurze und gedrängte Darstellung zu verlangen, weshalb das Rechtsmittel eben gerade nicht offenbar mutwillig oder offenbar aussichtslos ist. Dabei unterscheidet sich diese Begründung auch offensichtlich von jener, mit welcher das Rechtsmittel selbst begründet werden soll. Ist doch die Kognition in der Sache selbst eine völlig andere als jene für das Verfahrenshilfeantragsverfahren, wo – im Sinne einer Vorwegprognose – lediglich zu entscheiden ist, ob und gegebenenfalls warum oder warum nicht offenbare Aussichtslosigkeit oder gar Mutwilligkeit vorliegt. Offenbar aussichtslos ist eine Prozessführung, deren Erfolgslosigkeit schon ohne nähere Prüfung der Angriffs- und Abwehrmittel erkannt werden kann. Es liegt sohin am Antragsteller, in einem Verfahrenshilfeantrag kurz darzulegen, weshalb einem Rechtsmittel eine gewisse Wahrscheinlichkeit auf Prozesserfolg zuerkannt werden kann oder muss. Wollte man sich nicht am Erfordernis einer solchen, wenn auch kurzen Auseinandersetzung mit der Möglichkeit des Prozesserfolges halten, öffnete man Tür und Tor für ein Prozessieren auf Staatskosten. Einer solchen Entwicklung kann in Berücksichtigung der Vorgaben des Gesetzes aber nicht beigetreten werden. Denn auch ein nicht Verfahrenshilfe beanspruchender Versicherter muss sich immer die Frage stellen, ob es der Einlegung eines Rechtsmittels bedarf bzw. in welchem Verhältnis die dabei entstehenden Parteikosten zur Erfolgswahrscheinlichkeit stehen. Nur ein unvernünftiger Versicherter

stellte sich solche Fragen nicht. Solche Unvernunft darf aber auch in einem Verfahren betreffend Verfahrenshilfe nicht hingenommen werden. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe soll nicht als Freipass für unvernünftiges Prozessieren benützt werden können. Gegenteil würde ihr Zweck: wirtschaftlich in bescheidenen Verhältnissen lebende Versicherte im Vergleich zu allen anderen nicht zum vornherein zu benachteiligen, völlig aus den Augen verloren.

4. Aus all diesen Gründen erwies sich der angefochtene Beschluss, mit welchem der Verfahrenshilfeantrag zurückgewiesen wurde, als rechtmässig.

**FÜRSTLICHES OBERGERICHT, 2. Senat**

Vaduz, am 19.09.2014

Der Stv.-Vorsitzende  
Dr. Alfons Dür



Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Pamela Begle

**Rechtsmittelbelehrung:**

Vorliegender Beschluss kann binnen 14 Tagen mittels Revisionsrekurs beim Obersten Gerichtshof angefochten werden.

# RECHTSANWALTSPRÜFUNG FRÜHJAHR 2015

## STAATSRECHT

### A. Aufgabenstellung:

In der Prüfung ging es um einen Obergerichtsbeschluss in einem IV-Verfahren, in welchem ein Präsidialbeschluss, der einen Verfahrenshilfeantrag zurückwies, bestätigt wurde. Dieser Obergerichtsbeschluss war mit Individualbeschwerde anzufechten. Der Obergerichtspräsident hatte einen mit einer Berufung verbundenen Verfahrenshilfeantrag zurückgewiesen, weil (gesonderte) Ausführungen zu den Erfolgsaussichten fehlten und hierzu nur auf die Berufungsausführungen verwiesen wurde.

Da in der unrichtigen Rechtsmittelbelehrung eine Letztinstanzlichkeit verneint wurde, war als Eintretensfrage unter anderem auszuführen, dass auch eine falsche Rechtsmittelbelehrung keinen weiteren Instanzenzug ermöglicht.

In der Hauptsache war zu argumentieren, dass der Richter die Erfolgsaussichten am besten direkt anhand der konkreten Berufungsausführungen überprüfen kann und dass deshalb gesonderte Ausführungen hierzu im Verfahrenshilfeantrag keinen Sinn machen bzw. jedenfalls nicht erforderlich sind.

Weiters waren Ausführungen dazu zu machen, dass auch keine Gelegenheit zur Verbesserung des Schriftsatzes gegeben wurde.

Der Kostenspruch war sowohl mittels Begründungs- als auch Willkürzüge zu bekämpfen, weil jede Kostenbegründung fehlte und das IV-Verfahren gemäss Gesetz zudem gebühren- und kostenlos ist. Entsprechend war auch ein Eventualantrag auf (blosse) Aufhebung des Kostenspruchs zu stellen.

Schliesslich war für das Individualbeschwerdeverfahren ein eigener Verfahrenshilfeantrag zu stellen.

### B. Bewertungsraster für Prüfungsarbeiten

Vorbemerkungen

Im Folgenden werden die einzelnen Bewertungskriterien mit der entsprechenden Punktezahl aufgelistet, wobei, soweit erforderlich, auch kurze inhaltliche Hinweise gegeben werden.

## **1. Formales (4 Punkte)**

1.1 Formerfordernisse (2 Punkte)

1.2 Sprache und Aufbau (2 Punkte)

## **2. Beschwerdelegitimation (7 Punkte)**

Hier ist zunächst darauf einzugehen, dass es sich um einen vom Hauptverfahren gesonderten Instanzenzug handelt und somit die Letztinstanzlichkeit gegeben ist; dass Ausländer in der Regel, und so auch hier, ebenfalls Grundrechtsträger sind. (3 Punkte)

Zudem ist auch auszuführen, dass hier zwar eine falsche Rechtsmittelbelehrung vorliegt, dass eine solche aber keinen Rechtsmittelzug eröffnet und somit an der Letztinstanzlichkeit nichts ändert. (4 Punkte)

## **3. Grundrechtsrügen (32 Punkte)**

### **3.1 Gleichheitssatz I (12 Punkte)**

Für den Prüfungsfall gibt es an sich in StGH 2013/180 einen Präzedenzfall, welcher aber nur auf [www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li) publiziert und dessen Kenntnis deshalb für die Prüfung nicht verlangt wird, zumal die Benützung des Internets nicht zulässig ist.

Der hier betroffene Verfahrenshilfeanspruch wird primär aus dem Gleichheitssatz abgeleitet (siehe die Nachweise in StGH 2013/180, Erw. 2.1). (2 Punkte)

Diesen Anspruch hat der Gesetzgeber für den Zivilprozess in § 63 ZPO konkretisiert. Wenn das Obergericht im Prüfungsfall verlangt, dass nach seiner neuen Rechtsprechung konkrete Ausführungen zu machen sind, weshalb die Rechtsverteidigung nicht im Sinne von § 63 Abs. 1 ZPO offenbar mutwillig und aussichtslos sei, so überzeugt dies nur für den Fall, dass ein Verfahrenshilfeantrag vorweg gestellt wird. Der Staatsgerichtshof hat hierzu in StGH 2013/180, Erw. 2.2, Folgendes ausgeführt:

„Wenn [der Antragsteller] jedoch, wie im Beschwerdefall und wie von § 65 ZPO ausdrücklich vorgesehen, in Verbindung mit dem verfahrenseinleitenden Schriftsatz erfolgt, kann und muss das Gericht auf der Grundlage dieses Schriftsatzes von Amtes wegen abschätzen, ob die Rechtsverteidigung mutwillig oder aussichtslos ist. Die zusätzliche, vom Obergericht verlangte „kurze und

gedrängte Darstellung“ im Verfahrenshilfeantrag, weshalb der Antragsteller diese Voraussetzungen als erfüllt erachtet, wird für den Richter in der Regel keinen zusätzlichen Erkenntniswert haben. Hieran ändert auch nichts, dass dem Gericht bei der Prüfung der Erfolgsaussichten eines Verfahrenshilfeantrages nur eine beschränkte, summarische („prima facie“) Prüfungsbefugnis zukommt. Im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Beschwerdegegnerin kann das Gericht nämlich auch diese engere Kognition besser ausüben, wenn es sich direkt auf den betreffenden Schriftsatz stützen kann. Angesichts der spezifischen Regelung der Anforderungen an einen Verfahrenshilfeantrag in § 63 ZPO überzeugt schliesslich auch die Berufung des Obergerichts auf die allgemeinen Anforderungen an einen Schriftsatz gemäss § 76 ZPO nicht; zumal auch diese Bestimmung im Lichte der hier betroffenen Grundrechte verfassungskonform dahingehend auszulegen ist, dass die Durchsetzung des Anspruchs auf Verfahrenshilfe nicht unsachlich erschwert wird.“ Im Wesentlichen wird auch für die Prüfung eine entsprechende Argumentation erwartet. (6 Punkte)

Weiter ist auf die Frage einzugehen, ob nicht zumindest die Möglichkeit zur Verbesserung des Verfahrenshilfeantrages hätte gegeben werden müssen. Dabei ist für die Bewertung irrelevant, welche Lösung gewählt wird: Richtig ist an sich, dass nach ständiger Rechtsprechung eine ungenügende Begründung einer Beschwerde bzw. – wie hier – eines Antrages keinen Mangel darstellt, welcher mit Verbesserungsauftrag behoben werden kann (dies im Gegensatz zur österreichischen Rechtslage: siehe hierzu etwa OGH 01 CG.2012.410, Erw. 9.1 [[www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li)]); zumal § 66 Abs. 2 ZPO in beide Richtungen interpretiert werden kann: Einerseits sieht diese Bestimmung ausdrücklich eine Verbesserungsmöglichkeit vor; explizit erwähnt ist andererseits nur das fehlende Vermögensbekenntnis. (4 Punkte)

### **3.2 Gleichheitssatz II (4 Punkte)**

Da es sich hier auch ausdrücklich um eine Praxisänderung handelt, ist zu prüfen, ob diese sich im Lichte des Gleichheitssatzes als zulässig erweist. Dies ist nur dann der Fall, wenn die neue Rechtsprechung nicht nur vertretbar, sondern die Praxisänderung durch triftige Gründe gerechtfertigt ist. Solche sind hier aber nicht ersichtlich. Es kann diesbezüglich auf die Ausführungen zu Gleichheitssatz I verwiesen werden.

### **3.3 Willkür I (überspitzter Formalismus) (4 Punkte)**

Auch liegt hier ein typischer Fall des überspitzten Formalismus als Teilgehalt des Willkürverbots vor: Das Beharren auf den Anforderungen an einen Schriftsatz gemäss § 76 ZPO macht in der Konstellation des Beschwerdefalles keinen Sinn und stellt einen leeren und somit schikanösen Formalismus dar.

### **3.4 Weitere Grundrechte (3 Punkte)**

Die Geltendmachung weiterer Grundrechte im Zusammenhang mit der Verweigerung der Verfahrenshilfe gibt jeweils einen weiteren Punkt; maximal drei Punkte. Wenn mehr als drei Grundrechte geltend gemacht werden, gibt es entsprechend Zusatzpunkte. In Frage kommen das Beschwerderecht und Art. 6 EMRK (jeweils als Ableitungsalternativen für Verfahrenshilfe), Rechtsverweigerung, Recht auf den ordentlichen Richter und das allgemeine Willkürverbot – aber jeweils auch der begründete Verzicht auf eines dieser Grundrechte

### **3.5 Begründungspflicht (3 Punkte)**

Bei der Kostenbegründung genügt es in der Regel, wenn zumindest auf die anwendbare Gesetzesbestimmung verwiesen wird (Tobias Michael Wille, in Grundrechtspraxis, S. 562 f. mit Rechtsprechungsnachweisen). Hier findet sich aber überhaupt keine Begründung. Damit ist auch den beschränkten Anforderungen an die Kostenbegründung nicht Genüge getan.

### **3.6 Willkür II (6 Punkte)**

Der Kostenspruch ist auch willkürlich, weil das vorliegende Verfahren gemäss Art. 70 Abs. 2 IVG i.V.m. Art. 90 Abs. 1 AHVG kosten- und gebührenfrei ist. (3 Punkte)

Entsprechend ist ein separater Eventualantrag auf (blosse) Aufhebung des Kostenspruchs zu stellen. (3 Punkte)

### **4. Antrag (2 Punkte)**

Hier stellen sich keine Probleme. Eventualantrag auf Aufhebung des Kostenspruchs ist bei Willkür II berücksichtigt.

### **5. Verfahrenshilfe (3 Punkte)**

Aufgrund des Sachverhalts ist klarerweise auch ein Verfahrenshilfeantrag indiziert, zumal die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers im bisherigen Verfahren nicht in Frage gestellt wurde. Entsprechend kann – wie übrigens schon im ordentlichen Verfahren – darauf verzichtet werden, überhaupt ein Vermögensbekenntnis vorzulegen, zumal dieses gemäss § 66 Abs. 2 ZPO ja auch noch nachgereicht werden kann.

**6. Kostenverzeichnis (2 Punkte)**

**7. Zusatzpunkte und Abzüge**

Für allfällige weitere, nicht erforderliche, aber sinnvolle bzw. originelle Prüfungsausführungen können Zusatzpunkte gegeben werden. Umgekehrt können für krass falsche Ausführungen bzw. Mängel auch Punkte abgezogen werden. Teilweise ist auf mögliche Zusatzpunkte schon hingewiesen worden.

Gesamtpunktezahl: 50 Punkte (ohne Zusatzpunkte bzw. Abzüge)

**C. Benotungsskala**

50 – 47 Punkte	sehr gut
46 – 44 Punkte	sehr gut bis gut
43 – 41 Punkte	gut
40 – 37 Punkte	gut bis genügend
36 – 30 Punkte	genügend

## RECHTSANWALTSPRÜFUNG HERBST 2015

### SCHRIFTLICHE PRÜFUNG VOM 21. SEPTEMBER 2015 IM FACH STAATSRECHT

#### **Prüfungsaufgabe:**

Gehen Sie davon aus, dass heute Frau K. D. zu Ihnen in Ihre Anwaltskanzlei kommt und Ihnen den ihr heute zugestellten beiliegenden Obergerichtsbeschluss vorlegt mit der Bitte, für sie eine Individualbeschwerde zu erheben; was sie dann auch umgehend tun, nachdem sie Ihnen eine Vollmacht unterzeichnet hat.

Es ist nicht erforderlich, dass Sie für die Lösung des Falles zivil(prozess)-, exekutions- oder sozialversicherungsrechtliche Literatur und Rechtsprechung beiziehen.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Schaan, 21. September 2015/Hilmar Hoch

#### **Beilage:**

- Obergerichtsbeschluss 2R EX.2014.6835-16

# BESCHLUSS

Das Fürstliche Obergericht, 1. Senat, hat durch den vorsitzenden Richter Dr. Dieter Santner sowie den Beisitzer lic.iur. Willi Büchel und den Oberrichter Hansrudi Sele als weitere Mitglieder des Senates in der

## Exekutionssache

**Betreibende Partei:** K. C., Landstrasse 16, 9487 Gamprin-Bendern  
vertreten durch Mag. Antonius Falkner Rechtsanwalt  
AG, Lettstrasse 18, 9490 Vaduz

**Verpflichtete Partei:** K. D., Bahngasse 3, 9494 Schaan

**wegen:** CHF 7'019.00 bestimmte Kosten Provisorialverfahren  
CHF 433.60 Kosten Exekutionsbewilligung vom  
23.02.2012 zu 2R EX.2012.736 (ON 2)  
CHF 21.60 Drittschuldnerkosten vom 13.03.2012 zu  
2R EX.2012.736 (ON 5)  
CHF 80.00 weitere Exekutionskosten vom 24.09.2013  
zu 2R EX.2012.736 (ON 13)

zufolge Rekurses der verpflichteten Partei vom 23.12.2014 (ON 6) gegen den Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 02.12.2014 (ON 2) in nicht-öffentlicher Sitzung am **12.09.2015**, im Beisein der Schriftführerin Carmen Semmler

**beschlossen:**

1. **Der Rekurs wird zurückgewiesen.**
2. **Die verpflichtete Partei ist schuldig, der betreibenden Partei binnen vier Wochen die mit CHF 962.30 bestimmten Kosten des Rekursverfahrens zu ersetzen.**
3. **Über die verpflichtete Partei wird zudem eine Ordnungsstrafe von CHF 1'000.- verhängt, welche diese binnen vier Wochen an die Landeskasse zu bezahlen hat.**

### **Begründung:**

1. Über Antrag der betreibenden Partei wurde vom Erstgericht mit Beschluss vom 02.12.2014 (ON 2) wider die verpflichtete Partei zur Hereinbringung einer vollstreckbaren Forderung von CHF 7'019.-- s.A. eine Bankguthabenpfändung bewilligt.
2. Gegen diesen Beschluss erhob die verpflichtete Partei mit Schriftsatz vom 23.12.2014 Rekurs. Dort führte die Verpflichtete aus, dass sie IV-Rentnerin sei und als einziges Einkommen eine IV-Rente in der Höhe von CHF 1'547.-- erhalte, welche monatlich auf ihr Konto bei der LLB überwiesen werde. Das Konto diene ausschliesslich dazu, die ihre IV-Renten zu empfangen und werde ansonsten nicht genutzt. IV-Renten seien aber nicht pfändbar. Es sei schon ungeheuerlich, dass einer IV-Rentnerin trotzdem ihr einziges Einkommen weggepfändet werden solle. Es sei aber auch nicht so verwunderlich, denn Richter seien eben Vertreter der herrschenden, die Unterprivilegierten unterdrückenden Klasse; und dazu passe auch, einer machtlosen, kranken Frau mit einem Federstrich die Existenzgrundlage zu entziehen.

In seiner rechtzeitigen Rekursbeantwortung weist der Betreibende darauf hin, dass vorliegendenfalls keine Pfändung der IV-Rente erfolgt sei, vielmehr im Rahmen des gegenständlichen Exekutionsverfahrens das Kontoguthaben der Verpflichteten bei der Drittschuldnerin, der LLB AG, gepfändet worden sei.

3. Der Rekurs ist zurückzuweisen:
- 3.1 Die Ausführungen im vorliegenden Rekurs verletzen die der Unterinstanz schuldige Achtung und sind beleidigend, weshalb der Schriftsatz zurückzuweisen ist. Zudem ist gemäss § 86 Abs. 1 i.V.m. § 220 Abs. 1 ZPO eine Ordnungsstrafe zu verhängen.
- 3.2 Auch wenn der Rekurs der verpflichteten Partei nicht zurückzuweisen wäre, wäre dem Rechtsmittel aus folgenden Gründen keine Folge zu geben:
- Nach Art. 70 Abs. 2 IVG findet für die Sicherung und Verrechnung von Leistungen Art. 54 AHVG sinngemäss Anwendung. Art. 54 Abs. 1 AHVG bestimmt, dass jeder Anspruch auf Renten unabtretbar, unverpfändbar und der Zwangsvollstreckung entzogen ist. Da Art. 210 Abs. 1 lit. d EO die Ansprüche auf andere in oder aufgrund von Gesetzen als unpfändbar erklärte Leistungen als unpfändbar normiert, ist der Anspruch der verpflichteten Partei auf ihre Rentenzahlung (Invalidenrente) in Höhe von CHF 1'547.-- nicht pfändbar und damit von der Zwangsvollstreckung ausgenommen.
- Vom Anspruch auf Rentenzahlungen ist allerdings die Forderung aus einem Bankguthaben – worauf die Rekursbeantwortung zutreffend hinweist – grundsätzlich zu unterscheiden. Unter „Bankguthaben“ sind Forderungen des Kunden gegen die Bank, insbesondere aus einem Kontokorrent- oder Girokonto zu verstehen. Diese Guthaben können nach Art. 217 EO gepfändet werden. Derartige Guthaben sind sohin, unabhängig von der Herkunft der Mittel, frei nach Art. 217 EO pfändbar.
4. Der betreibenden Partei waren die richtig verzeichneten Kosten antragsgemäss zuzusprechen (Art. 51 EO i.V.m. § 41 ZPO).

**FÜRSTLICHES OBERGERICHT, 1. Senat**

Vaduz, 12.09.2015

Der Vorsitzende:  
Dr. Dieter Santner



Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Carmen Semmler

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

# RECHTSANWALTSPRÜFUNG HERBST 2015

## STAATSRECHT

### A. Aufgabenstellung:

Als Prüfungsaufgabe war eine Individualbeschwerde gegen einen Obergerichtsbeschluss in einer Exekutionssache zu erheben. Gegen die bisher unvertretene Frau K.C. war die Exekution auf ihr Bankkonto bewilligt worden.

In ihrem Rekurs an das Obergericht führte Frau K.C. unter anderem Folgendes aus:

Sie sei IV-Rentnerin und erhalte als einziges Einkommen eine IV-Rente in der Höhe von CHF 1'547.--, welche monatlich auf ihr allein für diese Rente eingerichtetes Konto bei der LLB überwiesen werde. IV-Renten seien aber nicht pfändbar. Es sei schon ungeheuerlich, dass einer IV-Rentnerin trotzdem ihr einziges Einkommen weggepfändet werden solle. Es sei aber auch nicht so verwunderlich, denn Richter seien eben Vertreter der herrschenden, die Unterprivilegierten unterdrückenden Klasse; und dazu passe auch, einer machtlosen, kranken Frau mit einem Federstrich die Existenzgrundlage zu entziehen.

Das Obergericht wies den Rekurs zurück (Spruchpunkt 1) und verhängte über die Rekurswerberin eine Ordnungsstrafe von CHF 1'000.- (Spruchpunkt 3).

Dies wurde unter anderem wie folgt begründet:

„Nach Art. 70 Abs. 2 IVG findet für die Sicherung und Verrechnung von Leistungen Art. 54 AHVG sinngemäss Anwendung. Art. 54 Abs. 1 AHVG bestimmt, dass jeder Anspruch auf Renten unabtretbar, unverpfändbar und der Zwangsvollstreckung entzogen ist. Da Art. 210 Abs. 1 lit. d EO die Ansprüche auf andere in oder aufgrund von Gesetzen als unpfändbar erklärte Leistungen als unpfändbar normiert, ist der Anspruch der verpflichteten Partei auf ihre Rentenzahlung (Invalidenrente) in Höhe von CHF 1'547.-- nicht pfändbar und damit von der Zwangsvollstreckung ausgenommen.

Vom Anspruch auf Rentenzahlungen ist allerdings die Forderung aus einem Bankguthaben – worauf die Rekursbeantwortung zutreffend hinweist – grundsätzlich zu unterscheiden. Unter „Bankguthaben“ sind Forderungen des Kunden gegen die Bank, insbesondere aus einem Kontokorrent- oder Girokonto zu verstehen. Diese Guthaben können nach Art. 217 EO gepfändet werden. Derartige Guthaben sind sohin, unabhängig von der Herkunft der Mittel, frei nach Art. 217 EO pfändbar.“

In der Rechtsmittelbelehrung bezeichnete das Obergericht seine Entscheidung als nicht weiter anfechtbar.

## **B. Bewertungsraster für Prüfungsarbeiten**

Vorbemerkungen

Im Folgenden werden die einzelnen Bewertungskriterien mit der entsprechenden Punktezahl aufgelistet, wobei, soweit erforderlich, auch kurze inhaltliche Hinweise gegeben werden.

### **1. Formales (4 Punkte)**

1.1 Formerfordernisse (2 Punkte)

1.2 Sprache und Aufbau (2 Punkte)

### **2. Beschwerdelegitimation (2 Punkte)**

Hinsichtlich der Letztinstanzlichkeit kann hier ohne nähere Begründung auf die Rechtsmittelbelehrung durch das Obergericht abgestellt werden.

Zwei Zusatzpunkte gibt es bei einer Auseinandersetzung mit der Frage der Konformentscheidung gemäss § 496 Abs. 1 ZPO. Obwohl im Beschwerdefall aufgrund der Zurückweisungsentscheidung des Obergerichts auf den ersten Blick keine Konformentscheidungen von Landgericht und Obergericht vorliegen, ist im Beschwerdefall wesentlich, dass das Obergericht immerhin in seiner ergänzenden Begründung die meritorische Entscheidung des Landgerichts bestätigt hat (siehe OGH LES 2010, 280 [283 Erw. 6.1]; ebenso Kodek in Rechberger<sup>3</sup>, § 528 Rz 30).

Ebenfalls zwei Zusatzpunkte werden für den Hinweis gegeben, dass jedenfalls die Ordnungsbusse an sich nicht Teil der Konformentscheidung und somit nicht letztinstanzlich ist. Sinnvollerweise stützt man sich aber trotzdem auf die insoweit (unrichtige) Rechtsmittelbelehrung.

### **3. Grundrechtsrügen (34 Punkte)**

#### **3.1 Beschwerderecht (6 Punkte)**

Gemäss StGH-Rechtsprechung ist bei der Zurückweisung eines Rechtsmittels primär das Beschwerderecht und nicht die Garantie des ordentlichen Richters betroffen. Bei Einschränkungen der Begründungspflicht sind die üblichen Grundrechtseinschränkungskriterien anwendbar. Was dabei die gesetzliche Grundlage angeht, so ist nach der Rechtsprechung von OGH und StGH im Zweifel von der Zulässigkeit eines Rechtsmittels auszugehen (Checkliste, S. 7

mit Nachweisen; StGH 1995/11, LES 1996, 1 [6]; OGH-Beschluss LES 1987, 66 [68]; siehe auch Tobias Michael Wille, Verfassungsprozessrecht, S. 538 Rz 43).

Im Beschwerdefall fehlt von vornherein eine gesetzliche Regelung in der ZPO, dass ein Rechtsmittel bei einer Beleidigung des Richters zurückgewiesen werden kann (dies im Gegensatz zu § 86a öZPO). Die einzige Sanktion ist eine Ordnungsstrafe gemäss § 86 ZPO.

Damit kann die Grundrechtsprüfung betreffend Eingriff in das Beschwerderecht schon abgebrochen werden. Allenfalls kann auch hier schon eine Verhältnismässigkeitsprüfung erfolgen (siehe hierzu auch 3.3).

### **3.2 Begründungspflicht I (2 Punkte)**

Da zur Begründung der Zurückweisungsentscheidung weder auf eine explizite Rechtsgrundlage verwiesen oder ein anderer Rechtsgrund angegeben oder auch nur diese Thematik angesprochen wird, liegt zudem eine Verletzung der Begründungspflicht vor.

### **3.3 Meinungsfreiheit (9 Punkte)**

Die mit der Ordnungsstrafe sanktionierte Gerichtskritik der Beschwerdeführerin greift in deren Meinungsfreiheit ein. Hier ist im Gegensatz zur Zurückweisungsentscheidung zwar eine gesetzliche Grundlage vorhanden, doch stellt sich das Problem offensichtlich bei der Verhältnismässigkeit. Leitfall ist hier StGH 1994/18, LES 1994, 122 (siehe auch Hilmar Hoch, Meinungsfreiheit, in Grundrechtspraxis, S. 208 FN 82). Dieser Leitfall verlangt, die kritische Äusserung eines Anwalts in einem Gerichtsverfahren nicht leichthin als Beleidigung des Gerichts zu qualifizieren. Im Beschwerdefall muss dies umso mehr gelten, als die Beschwerdeführerin nicht anwaltlich vertreten war; es sich hier zudem um eine politische Äusserung handelte, die nicht primär gegen den Richter persönlich gerichtet war; und die Entscheidung die Beschwerdeführerin in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht.

Einen Zusatzpunkt gibt im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung die Berufung auf die Verbesserungsmöglichkeit gemäss § 84 ZPO. Zwar kann damit eine allfällige beleidigende Äusserung eigentlich nicht mehr ungeschehen gemacht werden. Immerhin ist eine solche Verbesserungsmöglichkeit in § 86a öZPO explizit vorgesehen, sodass man dieses Argument gelten lassen muss.

Im Zusammenhang mit dieser Grundrechtsrüge ist auch ein Eventualantrag auf alleinige Aufhebung der Ordnungsstrafe zu stellen.

### **3.4 Willkürverbot I (4 Punkte)**

Mit im Wesentlichen gleicher Argumentation kann auch aufgezeigt werden, dass die Ordnungsbusse, jedenfalls in der ausgefallten Maximalhöhe, nicht gerechtfertigt ist und eine geradezu willkürliche Ermessensausübung darstellt. Zwei Zusatzpunkte gibt es für den Hinweis, dass es hier nicht um den Grundsatz *nulla poena sine lege* gehen kann, weil hier – abgesehen davon, dass der Strafsanktionscharakter der Ordnungsbusse zweifelhaft ist – die gesetzliche Grundlage, sprich der Ermessensrahmen, eingehalten ist. Entsprechende Ausführungen können aber auch alternativ bzw. zusätzlich unter dem Verhältnismässigkeitsaspekt bei der Meinungsfreiheitsrüge gemacht werden.

### **3.5 Begründungspflicht II (2 Punkte)**

Bei der Ordnungsstrafe wird mit keinem Wort begründet, weshalb unter den gegebenen Umständen die maximale Ordnungsstrafe von CHF 1'000.- angemessen sein soll.

### **3.6 Willkürverbot II (9 Punkte)**

Die meritorischen Erwägungen des Obergerichts stellen zwar nur eine Alternativbegründung dar; trotzdem sind sie wesentlich, weil es nach der StGH-Rechtsprechung genügt, wenn eine von mehreren Begründungen verfassungskonform ist. Wenn hierauf (allenfalls auch in Punkt 3.1) hingewiesen wird, gibt es zwei Zusatzpunkte.

Dieser Alternativbegründung des Obergerichts ist konkret entgegenzuhalten, dass ein Widerspruch zwischen Art. 54 Abs. 1 AHVG und Art. 217 Abs. 1 EO besteht. Hierbei sollte nicht nur eher unspezifisch eine verfassungskonforme Auslegung vorgenommen werden, sondern es sollte auch herausgearbeitet werden, dass Art. 54 Abs. 1 AHVG im gegebenen Kontext gegenüber Art. 217 Abs. 1 EO die speziellere Norm ist und somit jener vorgeht (*lex specialis derogat legi generali*). Es kann auch ausgeschlossen werden, dass der Gesetzgeber bei der Schaffung von Art. 217 Abs. 1 EO die spezifische Konstellation des Beschwerdefalles überhaupt bedacht hat. Somit ist es nicht haltbar, einfach nur auf den Wortlaut von Art. 217 Abs. 1 EO abzustellen und keinen Bezug zu Art. 54 Abs. 1 AHVG herzustellen. Einen Zusatzpunkt gibt es, wenn darauf hingewiesen wird, dass eine verfassungskonforme Auslegung unter Umständen sogar entgegen dem Gesetzeswortlaut bei sonstiger Willkür zwingend erforderlich sein kann (StGH 2014/64, LES 2015, 64 [67 Erw. 3.4]).

### **3.7 Rechtsverzögerung bzw. überlange Verfahrensdauer (2 Punkte)**

Im Beschwerdefall ist durchaus auch eine Rechtsverzögerung bzw. eine überlange Verfahrensdauer geltend zu machen, weil sich das Obergericht gemäss Sachverhalt bis zur Entscheidung immerhin neun Monate Zeit liess.

### **4. Antrag (2 Punkte)**

Keine besonderen Probleme. Der Eventualantrag hinsichtlich der Mutwillensstrafe ist in Punkt 3.3 berücksichtigt.

### **5. Verfahrenshilfe (3 Punkte)**

Aufgrund des Sachverhaltes ist offensichtlich, dass ein Verfahrenshilfeantrag zu stellen ist mit dem Hinweis, dass das Vermögensbekenntnis nachgereicht wird (§ 66 Abs. 2 ZPO).

### **6. Antrag auf aufschiebende Wirkung (3 Punkte)**

Obwohl üblicherweise bei blossen Geldforderungen ein Antrag auf aufschiebende Wirkung aussichtslos ist, ist ein solcher Antrag im Prüfungsfall erfolgsversprechend, weil die Beschwerdeführerin in ihrer Existenzgrundlage bedroht ist und man argumentieren kann, dass ihr der Rückgriff auf die Sozialhilfe nicht zumutbar sei. Wer mit dem Hinweis auf die ständige Rechtsprechung auf einen entsprechenden Antrag verzichtet, erhält zwei Punkte.

### **7. Kostenverzeichnis (2 Punkte)**

Hier stellen sich keine Probleme. Wer darauf hinweist, dass beim Streitwert an sich auch noch die Ordnungsstrafe von CHF 1'000.- dazuzuzählen ist, erhält einen Zusatzpunkt.

### **8. Zusatzpunkte und Abzüge**

Für allfällige weitere, nicht erforderliche, aber sinnvolle bzw. originelle Prüfungsausführungen können Zusatzpunkte gegeben werden. Umgekehrt können für krass falsche Ausführungen bzw. Mängel auch Punkte abgezogen werden. Teilweise ist auf mögliche Zusatzpunkte schon hingewiesen worden.

- Im Prüfungsfall ist an sich auch das ungeschriebene Grundrecht auf Existenzminimum tangiert. Ein entsprechender Hinweis ist jedoch nicht erforderlich, da es hierzu keine in der LES publizierte Entscheidung gibt. Wenn

allerdings auf dieses Grundrecht hingewiesen wird, ergibt dies zwei Zusatzpunkte (dies, obwohl das Grundrecht im Beschwerdefall nicht verletzt ist, weil die Beschwerdeführerin Sozialhilfe in Anspruch nehmen könnte; siehe StGH 2014/10, Erw. 3 [[www.gerichtsentseide.li](http://www.gerichtsentseide.li)]).

- Einen Zusatzpunkt gibt es für den Hinweis, dass im Beschwerdefall die Eigentumsgarantie nach der StGH-Rechtsprechung nicht betroffen scheint; dies obwohl man durchaus argumentieren könnte, dass es hier nicht um einen Zivilprozess geht, sondern eben um die Vollstreckung und dass das Gericht hier durch eine formalistische Auslegung von Art. 217 EO in eine besonders geschützte Eigentumsposition eingreift.

Gesamtpunktezahl: 50 Punkte (ohne Zusatzpunkte bzw. Abzüge)

### **C. Benotungsskala**

50 – 47 Punkte	sehr gut
46 – 44 Punkte	sehr gut bis gut
43 – 41 Punkte	gut
40 – 37 Punkte	gut bis genügend
36 – 30 Punkte	genügend